

## **Praxisticker Nr. 36/2025: BFH: Schluss mit „Richtsatzschätzung first“**

Lange Zeit war es gängige Praxis: der Betriebsprüfer stellt Kassenmängel fest, die Buchführung wird verworfen und in der Prüfung landet man oft bei Richtsätzen mit satten Rohgewinnaufschlägen aus der amtlichen Richtsatzsammlung. Doch damit ist jetzt Schluss: der BFH äußert in seinem Urteil vom 18.06.2025 – X R 19/21 erhebliche Zweifel an der Eignung der gegenwärtigen amtlichen Richtsatzsammlung als Schätzungsgrundlage und stellt klare Leitlinien auf.

Dieser Praxisticker soll in Kürze erläutern, was der BFH im konkreten Fall zu entscheiden hatte und was die Entscheidung für die Praxis bedeutet.

### **Grundsätzliches zur Richtsatzsammlung**

Die vom BMF jährlich herausgegebene amtliche Richtsatzsammlung enthält für verschiedene Branchen die durchschnittlichen Rohgewinne. Die Richtsatzsammlung wird von der Finanzverwaltung bei der Verprobung von Umsätzen und Gewinnen herangezogen und ist – sofern kein innerer Betriebsvergleich angestellt wird -- **Ausgangspunkt** für die Schätzung der Besteuerungsgrundlage nach § 162 AO.

### **Sachverhalt der Entscheidung**

Der Kläger war Betreiber einer Diskothek. Im Rahmen einer Außenprüfung wurden die Kassen- und Buchführung des Klägers als ordnungswidrig beanstandet und infolgedessen die Getränkeumsätze verprobt. Der Betriebsprüfer nahm auf Grundlage der amtlichen Richtsatzsammlung für Gastronomiebetriebe erhebliche Hinzuschätzungen vor.

### **Entscheidung des BFH**

1. Eine Schätzungsbefugnis besteht aufgrund der Mängel in der Kassen- und Buchführung grundsätzlich.
2. Der Finanzbehörde steht grundsätzlich ein Ermessen hinsichtlich der Wahl der Schätzungsmethode zu.
3. Der äußere Betriebsvergleich (mit Hilfe der Richtsatzsammlung) stellt die unsicherere Schätzungsmethode dar und muss daher gegenüber einem inneren Betriebsvergleich (beispielsweise durch Nachkalkulation mit Hilfe von Rezepturen) nachrangig sein. Liegt jedoch eine grob fehlerhafte Buchführung vor, darf weiter mit Richtsätzen gearbeitet werden.
4. Eine Diskothek fällt nicht ohne Weiteres in die Gewerbeklasse „Gaststätte“. Finanzbehörden und -gerichte müssen Parameter und Ergebnis der Schätzung nachvollziehbar darlegen.

Abgesehen von der Entscheidung im konkreten Fall, übt der BFH auch grundsätzliche Kritik an der Richtsatzsammlung in seiner jetzigen Form als Schätzungsgrundlage. Er stellt klar, dass Datenbanken, die der Ermittlung betrieblicher

Vergleichsdaten dienen qualitative Mindestanforderungen erfüllen müssen. Insbesondere muss die Stichprobenauswahl, anders als sie derzeit ist, durch eine rein zufällige Auswahl unverzerrt und repräsentativ sein.

### **Auswirkungen auf die Praxis**

Im Besteuerungsverfahren sollten Berater folgendes beachten:

1. Innen vor außen: Vor der Schätzung der Besteuerungsgrundlage mit Hilfe der amtlichen Richtsatzsammlung sind alle Schätzungsmöglichkeiten durch innere Methoden (z.B. Rezepturen, Ausschankmengen, Wareneinsatz) vollständig auszuschöpfen.
2. Vergleichbarkeit scharf prüfen: Berater müssen prüfen, ob die vom Betriebsprüfer gewählte Zuordnung tragfähig dargelegt ist. Dabei ist nicht nur die Branchenzugehörigkeit zu berücksichtigen, sondern auch das konkrete Betriebsmodell, das regionale Preisniveau, die Größenklasse und die Kundenstruktur.
3. Schätzungen auf Grundlage der Richtsatzsammlung können jetzt leichter angegriffen werden.

Auch auf das Steuerstrafrecht dürfte sich das Urteil des BFH auswirken. Nach Auffassung der Autoren dürfte es aufgrund des Urteils schwierig werden, den Anfangsverdacht, der für die Einleitung eines Strafverfahrens erforderlich ist, allein auf eine mit Hilfe der Richtsatzsammlung geschätzte Berechnung zu stützen. Hier ergeben sich in der Praxis neue Verteidigungsansätze.

**Autoren: Malte Norstedt LL.M. Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht und Maximilian Krämer LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, zertifizierter Berater im Steuerstrafrecht und Vorstand im LSBW, alle DNK Rechtsanwälte, München und Nürnberg.**

**Der LSBW-Praxisticker ist ein Service des LSBW für seine Mitglieder.  
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München  
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: [praxisticker@lswb.de](mailto:praxisticker@lswb.de)**